

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	39.938.100 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	42.272.150 € -2.334.050 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen außerordentliches Ergebnis	0 € 0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen auf	42.362.450 €
2.2.	der Auszahlungen auf Saldo	44.222.300 € -1.859.850 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1.	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.978.900 €
2.2.1.	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.123.950 € -145.050 €
2.1.2.	auf Einzahlungen für Investitionen	3.816.700 €
2.2.2.	auf Auszahlungen für Investitionen Saldo aus Investitionstätigkeit	4.383.550 € -566.850 €
2.1.3.	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	566.850 €
2.2.3.	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit davon Umschuldungen Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.714.800 € 0 € -1.147.950 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditaufnahme) wird festgesetzt auf:

566.850 € .

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **€956.000,00** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **€ 17.000.000** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|------------------|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) Grundsteuer A | für land- und forstwirtschaftlich genutzte Betriebe | 420 v.H. |
| | b) Grundsteuer B | für bebaute und unbebaute Grundstücke | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 410 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **€ 5.000** nicht übersteigen.

Nordenham, 16.12.2010

Stadt Nordenham

Francksen
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Stadt erhebt:

Hundesteuer:

Als Steuersätze gemäß § 3 der Hundesteuersatzung werden erhoben für den

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Hund | 60 € |
| 2. Hund | 84 € |
| jeden weiteren Hund | 108 € |